



Fassung Landsgemeinde
Landsgemeindebeschluss zur Revision des
Einführungsgesetzes zur Schweizerischen
Jugendstrafprozessordnung

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 314.000
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010:

Art. 5 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu)

³ Sie führt die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden. Diese umfasst:

- a) (neu) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;
- b) (neu) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;
- c) (neu) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die eidgenössischen Strafprozessvorschriften keine andere Zuständigkeit vorsehen.

⁴ Sie hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Art. 5a (neu)

Fachkommission

¹ Die für die Strafverfolgungsbehörden im Erwachsenenstrafbereich bestehende Fachkommission nimmt die gleichen Aufgaben mit den gleichen Rechten und Pflichten auch gegenüber den Strafbehörden im Jugendstrafbereich wahr.

² Die Kommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.

³ Hat die Fachkommission einen Abklärungsauftrag ausgeführt, zu welchem die Standeskommission durch den Grossen Rat verpflichtet wurde, erstattet die Standeskommission dem Grossen Rat über die Ergebnisse in geeigneter Form Bericht, beispielsweise mittels einer anonymisierten Fassung des Berichts der Fachkommission.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.